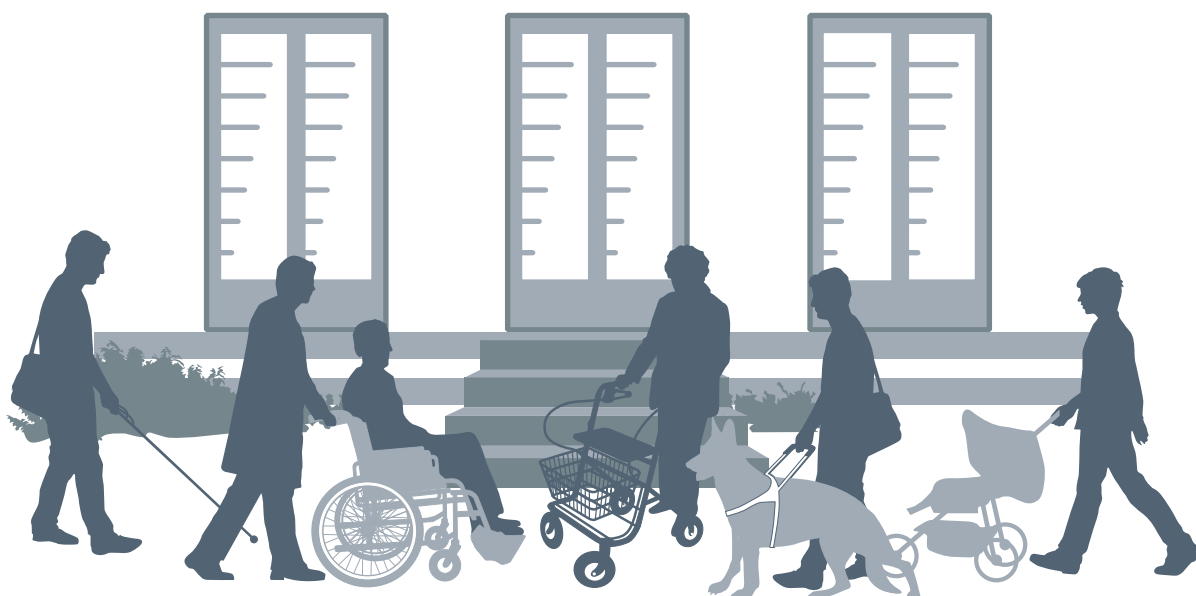




BARRIEREFREIHEIT
=
CHANCENGLEICHHEIT



In der EFRE-Förderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden die Grundprinzipien der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung als Querschnittsziel implementiert. Ein wichtiger Aspekt des Querschnittsziels ist die **VERBESSERUNG DER BARRIEREFREIHEIT.**



© SCUSI / STOCK.ADOBE.COM

VERBESSERUNG DER BARRIEREFREIHEIT

Im Mittelpunkt der EFRE-Förderung mit seiner vorwiegend investiven Ausrichtung steht v.a. der Abbau der physischen Barrieren (Hindernisse in Gebäuden, öffentlichem Raum, Nah- und Fernverkehr).

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern schreibt für öffentliche Anlagen im § 50 vor:
„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.“

Aber auch über die gesetzlichen Vorschriften hinaus ist Barrierefreiheit ein unverzichtbarer Bestandteil einer vorausschauenden Planung für Unternehmen und Institutionen.



BARRIEREFREIHEIT

heisst, dass Gebäude und Plätze, Arbeitsstätten und Wohnungen, Verkehrsmittel und Gebrauchsgegenstände, Dienstleistungen und Freizeitangebote so gestaltet werden, dass sie für alle ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

Konkret bedeutet Barrierefreiheit also, dass nicht nur Stufen, sondern auch ein Aufzug oder eine Rampe in ein Gebäude führen, dass Formulare nicht in komplizierter Amtssprache, sondern auch in Leichter Sprache vorhanden sind, und dass auch gehörlose Menschen einen Vortrag verfolgen können.

Außerdem gehört die digitale Barrierefreiheit dazu. Das bedeutet, Internetseiten müssen so gestaltet sein, dass jede/r sie nutzen kann.

KONKRETE MASSNAHMEN

Im Fokus für eine Verbesserung von Barrierefreiheit steht im EFRE v.a. der Abbau der physischen Barrieren, wie Hindernisse in Gebäuden, öffentlichem Raum oder dem Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV-Haltestellen).



Gebäude



Öffentlicher Freiraum



ÖPNV-Haltestellen

GEBÄUDE



- » Gestaltung der Zugänge der Gebäude für alle Menschen (auffindbar, zugänglich und gleichberechtigt nutzbar)
- » Vermeidung von Schwellen, Einbau von Rampen und Aufzügen
- » deutlich erkennbare, sicher passierbare sowie leicht zu öffnende und schließende Türen
- » Blindenleitsysteme
- » visuelle, akustische, taktile Vermittlung von Informationen und Orientierungshilfen
- » automatische Türsysteme
- » Behindertentoiletten/-stellplätze für Pkw
- » barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen

TIPP!

Broschüre VBG-Praxis-Kompakt (2017):
„Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen –
Checkliste für die Praxis im Unternehmen“



Ausführlich dazu: Agentur Barrierefrei NRW (2017)

Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden –
Lösungsbeispiele für Planung und Beratung unter Berücksichtigung
der DIN 18040-1



ÖFFENTLICHER FREIRAUM



- » Stufenlose Gestaltung der Fußgängerbereiche
- » Orientierungshilfen auf Straßen, Plätzen, Wegen und Grünanlagen für Blinde und Sehbehinderte
- » Absturzsichere Gestaltung von Wegen in seitlich abfallendem Gelände
- » überdachte Verweilplätze (Ruheflächen und -bänke) z. B. an Gehwegen, Treppen- und Rampenanlagen
- » gute, blendfreie Lesbarkeit bei Beschilderungen
- » Wahrnehmbarkeit und Erreichbarkeit von Erlebnisbereichen, z. B. Wiesen, Wasser- und andere Spielbereiche sowie barrierefreie Spielplatzgeräte
- » Angebot von Spielgeräten, die Menschen mit Einschränkungen ungewohnte Bewegungsmöglichkeiten verschaffen, wie z. B. Rollstuhlfahrerschaukeln und spezielle Wippen

Die Stadt Schwerin ist 2012 von der Stiftung „Lebendige Stadt“ und dem Bundesfamilienministerium als „barrierefreie Stadt“ ausgezeichnet worden.

„Die Stiftung zeichnete das Schweriner Amt für Stadtentwicklung aus. Auf Initiative der ansässigen Bewohner und Akteure sollte bei der Neuentwicklung des Schweriner Stadtteils Neu Zippendorf darauf geachtet werden, dass der Stadtteil barrierefrei wird. Um das zu erreichen, wurde im Jahr 2000 die *Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit“* gegründet. Die Aufgaben der noch immer arbeitenden AG bestehen in der Begutachtung aller Wohnumfeldplanungen bzgl. Barrierefreiheit, der Beseitigung von Barrieren im Stadtteil und der Erarbeitung eines Leitfadens für eine bürgerfreundliche und behindertengerechte Straßenraumgestaltung. Inzwischen ist der Leitfaden aufgrund seiner Präzision und praktischen Anwendbarkeit Grundlage aller Verträge mit Planungsbüros und der AG werden alle Entwurfsplanungen vorgestellt. Die Jury würdigte neben dem Einsatz der AG „Barrierefrei“ und der *Stadtverwaltung Schwerin* auch die Tatsache, dass die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes fester Bestandteil der Stadtentwicklung geworden ist und somit Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben der Menschen vor Ort.“ (Quelle: www.lebendige-stadt.de)

ÖPNV-HALTEPUNKTE



- » Erreichbarkeit über eine barrierefreie Zuwegung
- » direkt erschlossener Zugang über selbstbedienbare Aufzüge oder Rampen
- » Vorsehen rutschhemmender Oberflächenbeläge
- » farblich kontrastierende, taktile und akustische Orientierungshilfen für blinde, seh- und hörbehinderte Menschen
- » Installation von akustischen Informationsquellen (Fahrplan- und Haltestellenansagen)
- » barrierefreie Nutzungsmöglichkeiten der Informationen zu Mobilitätsmöglichkeiten



Ausführlich dazu: Deutscher Behindertenrat (DBR) Berlin

Standards der Barrierefreiheit für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

HINWEIS!

Die angegebenen Maßnahmen stellen lediglich eine kleine Auswahl dar. In den DIN 18040-01 und 18040-3 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Gebäude, Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum finden sich ausführliche Informationen (www.nullbarriere.de).



Barrierefreiheit ist eine der Grundvoraussetzungen für **Chancengleichheit**. Es ermöglicht Menschen mit Behinderung und anderen Personengruppen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, gleichermaßen am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ § 4

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

NORMEN (DIN),

die den aktuellen Stand der Technik für Barrierefreiheit wiedergeben.
Eine Auswahl:

- » DIN 18040-1 Öffentlich zugängliche Gebäude
- » DIN 18040-2 Wohnungen
- » DIN 18040-3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- » DIN 18041 Hörsamkeit in Räumen
- » DIN 18065 Gebäudetreppen



WEITERFÜHRENDE LINKS

- » www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de Bundesfachstelle Barrierefreiheit /Barrierefreies Bauen
- » www.nullbarriere.de Barrierefrei planen, bauen, wohnen
- » www.vbg.de Gesetzliche Unfallversicherung /Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen
- » www.esf-bw.de Praxishilfe Barrierefreiheit
- » www.ab-nrw.de Agentur Barrierefrei NRW
- » www.deutscher-behindertenrat.de Deutscher Behindertenrat (DBR) Berlin



PUBLIKATION:

Landesfrauenrat MV e.V.
Heiligengeisthof 3
18055 Rostock

KONTAKT:

Fachreferentin
Steffi Kühn
E-Mail: kuehn@landesfrauenrat-mv.de



DOWNLOAD:

www.landesfrauenrat-mv.de/gleichstellung_efre_veroeffentlichungen

Stand: Januar 2019

Das Projekt des Landesfrauenrates MV e.V. wird gefördert durch das Land Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

